

18

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 132/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda G. [REDACTED] geb. L. [REDACTED], N. [REDACTED], K. [REDACTED] -
B. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]. [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Zorn, Gärtner, Winter und Dr. Graßhof

am 5. Februar 1985
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 26. April 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Ausführungen, mit denen der Berufungsrichter
das Abhilfebegehren der Klägerin zurückweist, lassen
keinen Rechtsfehler erkennen. Insbesondere weicht das
Berufungsurteil nicht von der Rechtsprechung des Bun-
desgerichtshofs ab.

Abhilfe scheidet von Rechts wegen aus, wenn die
Entscheidung im Erstverfahren auch aus heutiger Sicht
im Ergebnis richtig ist. Das bejaht der Berufungs-

- 3 -

richter im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs. Die Rüge der Beschwerdeführerin, der Beklagte habe im Erstverfahren seine Ermessensentscheidung über die Versagung und Entziehung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 7 BEG nicht ausreichend begründet, greift nicht durch. Jedenfalls in seinem ausführlichen Schriftsatz im ersten Berufungsverfahren vom 26. Juli 1978 setzt sich die Entschädigungsbehörde eingehend mit dem Einzelfall der Klägerin auseinander und prüft auch die Verhältnismäßigkeit der nach § 7 BEG ausgesprochenen vollen Versagung und Entziehung der Entschädigungsansprüche. Hierin liegt keine nur formelhafte, am Gesetzeswortlaut haftende Darlegung von Ermessenserwägungen, wie sie der Senat im Urteil RzW 1979, 97 als nicht ausreichend bezeichnet hat. Das gilt umso mehr, als der Klägerin von der Behörde vorsätzliches Handeln zur Last gelegt wird, was von Landgericht und Oberlandesgericht im anschließenden gerichtlichen Verfahren bestätigt worden ist.

Rechtlich ohne Bedeutung ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, daß sie die unrichtige eidesstattliche Erklärung der Zeugin H. nur vorgelegt hat, weil die Entschädigungsbehörde Bedenken wegen eines etwaigen Rußlandaufenthalts äußerte. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Verdacht begründet war. Wenn bei einem Entschädigungsorgan anlässlich der Prüfung eines Entschädigungsanspruchs Zweifel über tatsächliche Umstände der Anspruchsberechtigung auftauchen und es deshalb weitere Beweise für erforderlich hält, be-



18

- 4 -

rechttigt das den Verfolgten unter keinem rechtlichen
Gesichtspunkt, diesem Verlangen durch Vorlage un-
richtiger Zeugenerklärungen nachzukommen.

Merz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)